

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Löbau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 02.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Organe der Großen Kreisstadt Löbau

§ 1 Organe der Großen Kreisstadt Löbau

Organe der Großen Kreisstadt Löbau sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II Stadtrat

§ 2 Rechtstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Abschnitt III Ausschüsse Stadtrat

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO setzt sich der Hauptausschuss nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen des Stadtrates zusammen. Die Ausschussmitglieder und je Ausschussmitglied ein Stellvertreter werden dem Oberbürgermeister schriftlich von den Fraktionen benannt, dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Änderungen sind dem Oberbürgermeister umgehend schriftlich mitzuteilen.

- (3) Dem Hauptausschuss werden die im § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen der Zuständigkeit entscheidet der Hauptausschuss an Stelle des Stadtrates. Innerhalb des Geschäftskreises ist der Hauptausschuss zuständig für:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltende abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Aufgaben Hauptausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Personalangelegenheiten, allg. Verwaltungsangelegenheiten,
 - Recht und Ordnung,
 - Kita- und Schulangelegenheiten,
 - soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten,
 - Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 - Wirtschaftsförderung, Beteiligungscontrolling,
 - Finanz- und Hauswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten.
 - Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung gem. BauGB,
 - Stadtentwicklung,
 - Stadtumbau, Stadtsanierung,
 - Verkehrsplanung,
 - Städtebaulich bedeutsame kommunale Bauvorhaben im Hoch-, Tief- und Landschaftsbau,
 - Vorgänge im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren,
 - Satzungen nach BauGB.
- sowie alle übrigen Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung, für die keine andere zuständig gegeben ist.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

1. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 50.000 € bis zu 200.000 € im Einzelfall,
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 € bis zu 200.000 €,
3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 € netto bis zu 300.000 €,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 50.000 € bis zu 300.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen
5. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten mit mehr als 5.000 bis zu 100.000 €,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Buchwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 €, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 dem Oberbürgermeister obliegt,
11. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Zulassung von
 - a) Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) Vorgängen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, die von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung sind. Besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung haben Vorhaben mit raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen, das sind insbesondere Vorhaben für großflächige gewerbliche Ansiedlungen, Vorhaben mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie Vorhaben mit besonderer öffentlicher Relevanz,
12. den Abschluss von Vereinbarungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen bei privaten Bauvorhaben in Erhaltungs- und Sanierungsgebieten der Stadt Löbau auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zum Stadtumbau, Wohnungsbau und Städtebauförderung.
13. Vorgänge im Rahmen der Zuständigkeit bis zu einer Höhe von maximal 200.000 €, sofern in der Hauptsatzung kein anderer Betrag festgelegt wurde.

§ 6

Beziehungen zwischen Stadtrat und Hauptausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Hauptausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Hauptausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den Hauptausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem Hauptausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7

Beratender Ausschuss

- (1) Als beratender Ausschuss wird der Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss gebildet.
- (2) Der Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 Stadträten. Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO setzt sich der Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen des Stadtrates zusammen. Die Ausschussmitglieder und je Ausschussmitglied ein Stellvertreter werden dem Oberbürgermeister schriftlich von den Fraktionen benannt, dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (3) Dem Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss werden die in dem § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Der Ausschuss tagt je nach Bedarf.

§ 8

Aufgaben Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Im Finanzbereich ist die Aufgabe, die Zielvorgaben der Haushaltsplanung des jeweiligen Jahres sowie die zugrunde liegende Finanzplanung zu begleiten und zu entwickeln.
- (2) Im Bereich der Stadtentwicklung soll in folgenden Aufgabengebieten eine Begleitung und Entwicklung erfolgen:
 - vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
 - Stadtentwicklung,
 - Stadtumbau/Stadtsanierung,
 - Verkehrsplanung.

Abschnitt IV Oberbürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidungen über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 €,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 50.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 50.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 50.000 € im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, Beschäftigten, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Dies gilt nicht für leitende Bedienstete. (§ 28 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 SächsGemO)
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 24 Monaten mit bis zu 5.000 €,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
 12. die Veräußerungen von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Buchwert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleich-kommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
 14. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 €,
 15. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der nach der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung und die Umschuldung von Krediten nach Ablauf der Zinsbindungsfrist entsprechend der Planansätze für Umschuldungen im Haushaltsplan.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete der Stadtverwaltung. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In den nachfolgenden Ortschaften wird ein Ortschaftsrat mit einer Ortschaftsverfassung eingeführt:
 - Ebersdorf – Zum Einzugsgebiet gehört der Ortsteil Ebersdorf. Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

- Großdehsa – Zum Einzugsgebiet gehören die Ortsteile Eiserode; Großdehsa und Nechen. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
 - Kittlitz – Zum Einzugsgebiet gehören die Ortsteile Altcunnewitz; Bellwitz; Carlsbrunn; Georgewitz; Glossen; Kittlitz; Kleinradmeritz; Krappe; Laucha; Lautitz; Mauschwitz; Neucunnewitz; Neukittlitz; Oppeln; Unwürde und Wohla. Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
 - Rosenhain – Zum Einzugsgebiet gehören die Ortsteile Dolgowitz; Rosenhain; Wendisch-Cunnersdorf und Wendisch-Paulsdorf. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
 - (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
 - (4) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
 - (5) Der Ortschaftsrat übernimmt Aufgaben gemäß § 67 SächsGemO.
 - (6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.
 - (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
 - (8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft durchgeführt werden.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 08.05.2014 und die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 03.09.2015 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 03.03.2023

Albrecht Gubsch
Oberbürgermeister

